

Vertretungsvollmacht	Grundbuch Blatt _____ von Polenz Flurbereinigung Polenz
1. Vollmacht gebende Firma: Firmenname vertreten durch¹: Familienname und Vorname Geburtsdatum Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	
2. Ich bevollmächtige, Herrn / Frau Familienname und Vorname Geburtsdatum Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort) mich in allen Angelegenheiten in der oben bezeichneten Flurbereinigung zu vertreten und rechtswirksame Erklärungen für mich abzugeben. ² (Ort, Datum, Unterschrift der Vollmacht gebenden Person)	
<u>NICHT</u> VON DER VOLLMACHT GEBENDEN PERSON AUSZUFÜLLEN!	
3. Beglaubigung der Unterschrift ³ Die beglaubigende Person ist zur Beglaubigung berechtigt. Sie hat sich von der Identität der Vollmacht gebenden Person überzeugt, indem ihr ☐ ein gültiger Identitätsnachweis vorgelegt wurde. ☐ die Vollmacht gebende Person von der Person her bekannt ist. Die Unterschrift der Vollmacht gebenden Person ☐ wurde in Gegenwart der beglaubigenden Person vollzogen. ☐ wird anerkannt. Die Beglaubigung gilt nur zum Zwecke der Vorlage beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Amt für Ländliche Entwicklung. Die Echtheit der Unterschrift bestätigt: (Ort, Datum, Unterschrift) (Siegel) Nach § 123 Abs. 2 FlurbG genügt eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift; diese ist nach § 108 FlurbG und § 11 AGFlurbG kostenfrei.	

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

Hinweise für die Vollmacht gebende Person:

- 1 Sofern die Vollmacht gebende Person im Namen und in Vollmacht einer Firma handelt, ist der Vertretungsvollmacht ein aktueller Nachweis der Vertretungsberechtigung (bspw. in Form eines aktuellen Registerauszuges) beizufügen.
- 2 Inhalte der Vollmacht nach dem Flurbereinigungsgesetz:
 - § 125 (1) Die für die Flurbereinigung erteilte Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Handlungen, zur Bestellung eines Vertreters für einzelne Handlungen, zum Abschluss von Vereinbarungen, zur Übernahme von Verpflichtungen, zum Verzicht auf eine Sache oder ein Recht, sofern sich aus dem Inhalt der Vollmacht nichts anderes ergibt.
 - (2) Die nach den §§ 13 oder 119 bestellten Vertreter sind zu allen Handlungen nach Absatz 1 ermächtigt.
- § 126 (1) Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers oder durch eine Veränderung in seiner Geschäftsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung.
- (2) Widerruft der zum Widerruf Berechtigte die Vollmacht, so wird das Erlöschen der Vollmacht erst durch Anzeige an die Flurbereinigungsbehörde rechtswirksam.
- (3) Der Bevollmächtigte wird durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für die Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.
- 3 **Bitte lassen Sie durch eine amtliche Stelle die Echtheit Ihrer Unterschrift bestätigen.** Sie können dies unter Vorlage Ihres Personalausweises oder Reisepasses bei Ihrer Gemeindeverwaltung/ Stadtverwaltung oder einer anderen Behörde vornehmen lassen, ohne dass Ihnen daraus Kosten entstehen.